

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 337/10 B

L 3 U 261/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 63/08 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird für den gesamten Rechtsstreit auf 825 693,01 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin, eine Leiharbeitsgesellschaft, begehrt in der Hauptsache die Aufhebung ihrer Veranlagung im Bescheid der Beklagten vom 9.7.2001. Darin wurde sie für die Jahre 2001 bis 2006 zu Gefahrklassen nach dem seit dem 1.1.2001 geltenden Gefahrarif und dessen Gefahrarifstellen (§ 157 SGB VII) als Grundlagen ihrer durch gesonderte und hier nicht angefochtene Beitragsbescheide festzusetzende Beitragsschulden für die Jahre 2001 bis 2006 veranlagt (§ 159 SGB VII). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat sie, gemäß ihrem Beschwerdevorbringen vor dem BSG, vorgetragen, ihre Zuordnung zu den Gefahrarifstellen und dieser Gefahrarif insgesamt seien rechtswidrig. Denn seit der Bildung der Gefahrklassen nach dem Gewerbezeigtarif statt des früheren Tätigkeitstarifs sei, wie sich aus neuen Beweismitteln ergebe, eine völlig unverhältnismäßige Beitragsbelastung im Verhältnis zu den Unfallleistungen eingetreten, da die Beklagte als Satzungsgeber mit falschen, unzureichend geprüften und zum Teil nicht verbuchten Einnahmen gearbeitet habe. Daher seien auch alle nachfolgenden Gehaltstarifsatzungen, die auf diesen falschen Grundlagen aufbauten, die rechtswidrige Belastung fortführten und keine entsprechenden Beitragssenkungen und Rückzahlungen vorsähen, gleichfalls rechtswidrig. Sie könnten die angefochtene Veranlagung nicht tragen (*vgl. zum Problem bereits BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 3.7.2007 - 1 BvR 1696/03 - SozR 4-2700 § 157 Nr 3; BSG Urteile vom 24.6.2003 - B 2 U 21/02 R -BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1 und vom 24.2.2004 - B 2 U 3/03 R, B 2 U 4/03 R und B 2 U 31/03 R - BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1 sowie vom 22.6.2004 - B 2 U 2/03 R*).

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdeführerin hat den ausschließlich geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG). Von einer Begründung kann abgesehen werden, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 3 Die Revision kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zugelassen werden, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 4 1. Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG) verlangt von einem (vor dem LSG anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer erstens die genaue Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrags, der den Voraussetzungen der Zivilprozessordnung entspricht. Zweitens ist darzulegen, dass das Beweisthema auf der Grundlage der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich war. Drittens ist darzutun, dass das Beweisthema auch unter Berücksichtigung der Tatsachenfeststellungen des LSG und dessen (mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbaren) Beweiswürdigung im Übrigen (noch) beweiserheblich war, sodass dieses sich hätte gedrängt fühlen müssen, das entscheidungserhebliche und beweisbedürftige Beweisthema durch den beantragten Beweis zu klären. Viertens ist aufzuzeigen, was die Beweiserhebung ergeben hätte. Fünftens muss dargetan werden, weshalb das LSG aufgrund des dargelegten Beweisergebnisses zu einer anderen Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers hätte gelangen können (*vgl stellv Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 160a RdNr 16 bis 16f, § 160 RdNr 18 bis 18d, jeweils mwN*).
- 5 Die Beschwerdeführerin hat schon nicht aufgezeigt, welche Beweisanträge sie vor dem LSG gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Bereits deshalb ist dieser Verfahrensmangel nicht zulässig gerügt. Vielmehr teilt die Klägerin - in den vom Prozessbevollmächtigten in zahlreichen Verfahren auch anderer Kläger im Wesentlichen identisch eingereichten Beschwerdebegründungsschrift - lediglich mit, welche Tatsachenbehauptungen sie bereits in der ersten Instanz vor dem SG aufgestellt hat. Dazu bietet sie dem BSG als Beschwerdegericht jeweils Beweismittel an. Dabei ist nicht klar, ob sie diese insgesamt schon vor dem SG gestellt hat. Sie gibt jedoch nicht an, dass, wann und wie sie einen ordnungsgemäßen Beweisantrag vor dem LSG gestellt hat und ob sie ihn in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Vielmehr folgt der Tatsachenschilderung und der Angabe von Beweismitteln gegenüber dem BSG nur die Behauptung, das LSG sei diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.
- 6 2. Die Beschwerdeführerin hat auch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör iS von § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG nicht hinreichend bezeichnet. Darzulegen ist, dass das LSG Vorbringen für sie unvermeidbar verhindert, nicht zur Kenntnis genommen, nicht berücksichtigt oder den Beteiligten mit Rechtsansichten oder Tatsachenfeststellungen überrascht hat und dass das Urteil auf der Gehörsverletzung beruhen kann (*vgl Leitherer, aaO, § 160a RdNr 16d, § 160 RdNr 20, jeweils mwN*).
- 7 Die Beschwerdebegründung hingegen rügt lediglich, dass das LSG den Sachverhalt falsch gewürdigt habe und nicht von dem Sachverhalt ausgegangen sei, den sie selbst als zutreffend erachtet. Durch diese in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausdrücklich ausgeschlossene Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) hat sie aber nicht aufgezeigt, dass sie vom



LSG mit einer rechtlichen Ansicht oder Tatsachenfeststellung überrascht oder sonst in ihrer Rechtsverteidigung eingeschränkt wurde. Soweit sie rügt, das LSG habe ihren Vortrag zur falschen Verbuchung von Mehreinnahmen und zu der daraus folgenden Fehlerhaftigkeit der Jahresabschlüsse auch der Folgejahre unberücksichtigt gelassen, fehlt es an Vortrag dazu, dass dieses Vorbringen nach der allein maßgeblichen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich hätte sein können. Zudem teilt die Beschwerde sogar mit, weshalb das LSG diesen Vortrag für unerheblich gehalten, ihn also "gehört" und erwogen hat. Die behauptete Fehlerhaftigkeit der Gründe des LSG hierfür steht einer Nichtkenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Vorbringens nicht gleich.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 sowie § 63 Abs 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Grundlage für die im Ermessen des Gerichts stehende Streitwertfestsetzung ist die sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebende Bedeutung der Sache (§ 52 Abs 1 GKG). Mit ihrer Klage begehrte sie die Aufhebung des Veranlagungsbescheids als Grundlage für eine Beitragserhebung und damit letztlich die vollständige Freistellung von der Beitragszahlung. Wie der Senat bereits entschieden hat, richtet sich der Streitwert in diesem Fall nach der Summe der aufgrund der Veranlagung entstandenen Beitragsansprüche des Unfallversicherungsträgers für die Jahre 2001 bis 2006, die während des Rechtsstreits über den Grundbescheid entstanden und von der Klägerin offensichtlich nicht gesondert angefochten worden sind (*BSG vom 8.9.2009 - B 2 U 113/09 B*). Da der letzte hier maßgebende Beitragsbescheid für das Jahr 2006 am 8.5.2007 ergangen ist, stand bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG (15.10.2008) der maßgebliche Streitwert fest, sodass gemäß § 63 Abs 3 GKG auch für die vorhergehenden Instanzen der Streitwert in dieser Höhe festzusetzen war.

